Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/18 3Ob81/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.09.1991

Norm

EO §3 IIIA
EO §3 IIID
EO §63

Rechtssatz

Das Exekutionsverfahren ist ein rein formales Verfahren, in welchem nur die im Gesetz genau geregelten Exekutionsmittel bewilligt werden können, zu denen bei der Immobiliarexekution nur die zwangsweise Pfandrechtsbegründung, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gehören. Die Eintragung einer Pfandrechtslöschungspflicht kommt nur bei einer entsprechenden, urkundlich nachgewiesenen Vereinbarung in Betracht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 81/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 3 Ob 81/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0000043

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at